

Änderungsantrag zur

Beschlussvorlage Drucksache Nr. 052/OBM/2013/1-4

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt:

Der Oberbürgermeister wird verpflichtet,

- den Betriebsführungsvertrag mit den Stadtwerken Eilenburg vom 21.06.1999
- den Abfallentsorgungsvertrag mit Remondis Eilenburg GmbH vom 22.03.1993 einschließlich Mietvertrag über die Anmietung von Abfallbehältern
- den Rahmenvertrag mit der Stadtwirtschaft Eilenburg GmbH vom 19.08.1998

jährlich rechtzeitig dem Stadtrat zur Entscheidung über die Fortführung bzw. fristgerechte Kündigung der Verträge mit anschließender öffentlicher Ausschreibung vorzulegen.



Begründung

1. Der Beschlußantrag des OBM führt unter Betreff die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2004 – 2010 aus. Laut dem uns vorliegenden Schreiben der Rechtsaufsicht beim Landratsamt vom 01.11.2012 dazu, wird hinsichtlich noch offenen Punkte ein Stadtratsbeschluß vor Erteilung der Abschlussbestätigung erwartet. Die betreffenden offenen Punkte wurden in unserem Änderungsantrag konkret benannt.
2. Der OBM erledigt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Das sind im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde regelmäßig nur die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören alle Geschäfte, die für die Gemeinde weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Demzufolge liegt eine Entscheidung über Fortführung oder Kündigung dieser Verträge einzig und allein im Ermessen des Stadtrates (s. sächs.GemO und Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg).
3. Die Aufgabe des Gemeinderates besteht grundsätzlich darin, divergierende Vorstellungen seiner gewählten Mitglieder im Wege der Rede und Gegenrede und der nachfolgenden Abstimmung zu einem einheitlichen Gemeindewillen zusammenzuführen und so die nötige Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zu schaffen. Ihm obliegt es als Hauptorgan der Gemeinde sämtliche Grundsatzangelegenheiten und solche mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde zu behandeln. Es geht nicht an, aus „verwaltungswirtschaftlichen Gründen“ dieses Grundrecht des Gemeinderates beschneiden zu wollen.
4. Unter Beachtung des derzeit geltenden Vergaberechtes, der bisherigen Laufzeit dieser Verträge, des enormen Auftragsvolumen im Haushalt der Stadt Eilenburg und der derzeitigen Haushaltssituation sowie der Beachtung der sich rasant verändernden globalen Verhältnisse halten wir es für zwingend erforderlich, jährlich die Zweckmäßigkeit der Verträge durch das zuständige Organ zu prüfen.
5. Der OBM ist bis zum heutigen Tage bei keinem der benannten Verträge dieser Verpflichtung, eine Entscheidung durch den Stadtrat treffen zu lassen, nachgekommen.